2025/12/02 04:49 1/1 Bilinguale Prüfung

Hinweise für Ausbilder

Bilinguale Prüfung

Im 2. Ausbildungsabschnitt führt der Referendar im Rahmen der bilingualen Zusatzausbildung eigenverantwortlich eine bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens 8 Stunden durch. Aus dieser Unterrichtseinheit definiert der Referendar einen Zeitraum von 3 Wochen als Lehrprobenphase, in der Besuche durch den Ausbilder der bilingualen Zusatzausbildung, in der Regel zusammen mit dem für das Sachfach zuständigen Ausbilder, stattfinden. Im Einzelnen ist das Folgende zu beachten:

- Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrprobe ist die Feststellung der Schulleitung und des Seminars am Ende der schulpraktischen Ausbildung (i.d.R. bis Juli), "dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist" (§ 29 Abs. 2 APrOGymn).
- Die zusätzliche Lehrprobe findet vor der ersten "offiziellen" Lehrprobenphase statt, also i.d.R. im Oktober. (Dezember ist möglich, wenn kein drittes Fach ausgebildet wird.) Es gelten die üblichen Rahmenbedingungen für die Gruppengröße sowie die Ankündigung des Termins drei Tage vorher durch die Schulleitung.
- Lehrauftrag in einer Klasse, in der das Sachfach auf Englisch/Französisch unterrichtet werden kann, ist erforderlich. In der Regel ist dies ab dem dritten Fremdsprachenlernjahr möglich. Die gleichzeitige Übernahme von Stunden des Fremdsprachenunterrichtes in derselben Klasse zur Unterstützung ist möglich.
- Bei sonst nicht bilingual unterrichteten Klassen wird gebeten, die Eltern in geeigneter Weise von diesem Projekt vorab zu informieren.
- Die zusätzliche Lehrprobe im bilingualen Sachfachunterricht kann in der eigenverantwortlich unterrichteten Klasse abgehalten werden, auch wenn in dieser Klasse in einer der "regulären" Lehrproben abermals geprüft wird.
- Im Anschluss an die bilinguale Lehrprobe findet nach einer Erholungspause das 20-minütige Kolloquium statt, welches einen weiteren Prüfungsteil darstellt. Es kann ganz oder teilweise in der Zielsprache durchgeführt werden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig.
- Als Ergebnis der Prüfungen wird das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt. Eine Note wird nicht erteilt.
- Das Ergebnis wird in einer Bescheinigung des Seminars festgehalten, die vom Landeslehrerprüfungsamt gesiegelt und dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung beigelegt wird.

From:

https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/wiki/ - SeminarWiki K23

Permanent link:

https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/wiki/portfolio:pruefung:bilinguale_pruefung:start?rev=1445107459

Last update: 2015/10/17 18:44

